



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesrundfunkgesetzes**

Federführend ist die Ministerpräsidentin.

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

A. Problem:

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 422) bedarf einer Novellierung. Ausgangspunkt dafür ist der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVObI. Schl.-H. 1996 S. 686), der bundesweit am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist. Ferner soll der Modernisierungsprozeß in der öffentlichen Verwaltung auf die Medienaufsicht erstreckt und eine Stärkung des Medienstandortes Schleswig-Holstein bewirkt werden.

B. Lösung:

Die Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat ihren Schwerpunkt im Bereich der Regelungen zur Sicherung der Vielfalt, die für bundesweites Fernsehen materiell und verfahrensrechtlich für alle Länder einheitlich erneuert worden sind. Die verfahrensrechtlichen Instrumente für eine effektive Medienkonzentrationskontrolle, die das Landesrundfunkgesetz von 1995 modellartig für die Verhandlungen zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgezeichnet hatte, sind zwar in den Staatsvertrag prinzipiell übernommen, dabei aber in einzelnen Punkten im notwendigen Länderkonsens modifiziert worden. Dieser Fortentwicklung ist nun im Landesrundfunkgesetz Rechnung zu tragen (betr. Publizitätspflichten, sogen. Angehörigenklausel). Die neuen Strukturen der Organisation der Konzentrationskontrolle (betr. Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich/ KEK und Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten/ KDLM) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag räumt den bundesweit sendenden Fernsehunternehmen im Rahmen der neuen materiellen Konzentrationsregelungen erweiterte Wachstumsmöglichkeiten ein. Durch Änderung des Landesrundfunkgesetzes sollen auch den Unternehmen für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk verstärkte Entwicklungsspielräume eröffnet werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Das vorgesehene

Regelungskonzept trägt dem Erfordernis der Vielfaltssicherung gleichwohl Rechnung.

Ein Schwerpunkt des Änderungsgesetzes ist die Reform der Struktur der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR). Die ULR soll künftig zwei Organe haben, den Medienrat und die Direktorin oder den Direktor. Auf der Basis von Vorschlägen von Institutionen und Verbänden wird der Medienrat vom Landtag gewählt. Er überwacht die Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors und ist das Beschlußorgan in den rundfunkrechtlichen Verfahren, die der Landesanstalt obliegen. Er veranstaltet ferner regelmäßige Fachtagungen, die den Diskurs zu gesellschaftspolitisch bedeutsamen Medienthemen fördern sollen. Diese Veranstaltungen werden mit einer öffentlichen Fragestunde für Interessierte zur Arbeit des Medienrates verbunden.

Die Fördermöglichkeiten aus Rundfunkgebühr und Rundfunkabgabe werden auf der Grundlage zwischenzeitlicher Erfahrungen optimiert.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Kosten

Durch die Änderung des Landesrundfunkgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

2. Verwaltungsaufwand

Teile des Änderungsgesetzes bezwecken die Modernisierung der ULR und die Vereinfachung dort durchzuführender Verwaltungsverfahren. Kostensenkungen erscheinen in diesem Bereich möglich.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Den Hörfunkunternehmen in Schleswig-Holstein werden erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Optimierung der Medienaufsicht dient auch dem Interesse der Medienwirtschaft an zügigen rundfunkrechtlichen Zulassungs- und Aufsichtsverfahren. Die Förderung des Medienstandortes Schleswig-Holstein aus Rundfunkgebühr und Rundfunkabgabe wird verbessert.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Beim § 11 werden die Worte "Zulassungsgrundsätze für bundesweite Programme" durch die Worte "Zulassungsgrundsätze für bundesweites Fernsehen" ersetzt.
- b) Beim § 12 werden die Worte "Zulassungsgrundsätze für landesweite Programme" durch die Worte "Zulassungsgrundsätze für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk" ersetzt.
- c) Die Worte

„Abschnitt VI

Fernseh- und Radiotext, Abrufdienste

§ 39 Ergänzender Fernseh- oder Radiotext

§ 40 Ausschließlicher Fernsehtext

§ 41 Abrufdienste"

werden gestrichen.

d) Der Fünfte Teil erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil

Unabhängige Landesanstalt
für das Rundfunkwesen

- § 52 Zweck und Organe
- § 53 Aufgaben der Landesanstalt
- § 54 Zusammensetzung des Medienrates
- § 55 Aufgaben des Medienrates
- § 56 Amtszeit des Medienrates und Rechtsstellung der Mitglieder
- § 57 Verfahren
- § 58 Beschlußfassung des Medienrates
- § 59 Direktorin oder Direktor
- § 60 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 61 Finanzierung der Landesanstalt
- § 62 Medienforschung
- § 63 gestrichen
- § 64 gestrichen
- § 65 gestrichen
- § 66 gestrichen“

e) Die Worte „§ 71 Bericht über die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten in Norddeutschland“ werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „einschließlich Fernseh- und Radiotext“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Rundfunkprogramme, die in Kabelanlagen mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten (Kleinanlagen) verbreitet werden,

2. Mediendienste nach dem Mediendienste-Staatsvertrag.

In Zweifelsfällen entscheidet die Landesanstalt bei landesweiten Angeboten darüber, ob Rundfunk im Sinne des Gesetzes veranstaltet wird oder Fälle nach Satz 1 vorliegen. § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „elektrischer" ersetzt durch das Wort „elektromagnetischer".

bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie Fernseh- und Radiotext" gestrichen.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satellitenfensterprogramme sind zeitlich begrenzte Rundfunkprogramme mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programmes (Hauptprogramm) und Regionalfensterprogramme zeitlich und räumlich begrenzte Rundfunkprogramme mit im wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogrammes."

c) In Absatz 10 Nr. 2 werden die Worte „Fernseh- und Radiotext" gestrichen.

4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" ersetzt durch die Worte „die Regulierungsbehörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes".

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden

1. einer juristischen Person des Privatrechts oder
2. einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist.

Für Fernsehen darf die Zulassung auch einer natürlichen Person erteilt werden. Für Hörfunk darf die Zulassung nur einer Veranstaltergemeinschaft aus mindestens drei Beteiligten erteilt werden. Bei Hörfunkvollprogrammen und Hörfunkspartenprogrammen mit dem Schwerpunkt Information darf an der Veranstaltergemeinschaft keiner der Beteiligten 50 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehaben oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausüben. Als Rundfunkveranstalter kann nur zugelassen werden, wer einen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Person oder die Mitglieder und die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung

1. unbeschränkt geschäftsfähig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können.

Die Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragstellende die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erfüllung der einem Rundfunkveranstalter nach dem Rundfunkstaatsvertrag und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen obliegenden Verpflichtungen nicht besitzt.

(3) Die Zulassung darf nicht erteilt werden an Antragstellende,

1. an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind - ausgenommen Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes sowie öffentlich-rechtliche Sparkassen,
2. die oder in denen Mitglieder oder die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung zugleich gesetzliche Vertretung von in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die jeweils in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung zu diesen juristischen Personen stehen,
3. die oder in denen Mitglieder oder die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung zugleich Angehörige einer gesetzgebenden Körperschaft oder Mitglieder einer Bundes- oder Landesregierung sind,

4. an denen politische Parteien oder Wählergruppen beteiligt sind,
5. die oder in denen Mitglieder oder die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung zugleich Mitglieder von Aufsichtsorganen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind,
6. die von in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind oder an denen diese Beteiligungen halten."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Zulassungsgrundsätze
für bundesweites Fernsehen**

Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die §§ 21 bis 38 des Rundfunkstaatsvertrages."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Zulassungsgrundsätze
für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk**

(1) Für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk gelten hinsichtlich

1. der Grundsätze für das Zulassungsverfahren,
2. der Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse der Landesanstalt,
3. der Publizitätspflicht und sonstigen Vorlagepflichten der Veranstalter sowie
4. der Vertraulichkeit bei der Landesanstalt

die §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Dies gilt hinsichtlich § 23 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bekanntmachung die Vorlage bei der Landesanstalt tritt, bei der Dritten bei nachgewiesenem Interesse Einsicht zu gewähren ist.

(2) Für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk gelten hinsichtlich

1. der Zurechnung von Programmen und
2. der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

die §§ 28 und 29 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Die Entscheidung nach § 29 Satz 5 des Rundfunkstaatsvertrages trifft die Landesanstalt.

(3) Ein Veranstalter darf in Schleswig-Holstein landesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu drei Programme verbreiten, darunter jeweils zwei Vollprogramme. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die landesweit empfangbar sind.

(4) Wer am Veranstalter eines landesweit verbreiteten Rundfunkvollprogramms mit 25 % und mehr, aber weniger als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist, oder sonst maßgeblich Einfluß nehmen kann (§ 28 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag), darf in gleichem Umfang an einem oder mit weniger als 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an drei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme beteiligt sein oder sonst entsprechenden Einfluß ausüben.

(5) Von den Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Landesanstalt Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, daß eine einseitige Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn ein innerhalb der Veranstaltergemeinschaft eingerichteter Programmbeirat, der aus Vertreterinnen und Vertretern von mindestens zwölf gesellschaftlich relevanten Gruppen besteht, entsprechend § 32 des Rundfunkstaatsvertrages wirksamen Einfluß auf die Struktur des Rundfunkprogramms ausübt. Einrichtung, Zusammensetzung und Aufsichtsbefugnisse des Programmbeirates sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

(6) Wer Tageszeitungen oder Zeitschriften mit inhaltlichem Bezug auf Schleswig-Holstein mit einer Gesamtauflage von jeweils mehr als 100.000 oder von zusammen mehr als 150.000 Exemplaren im Jahresdurchschnitt verlegt oder verbreitet und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf sich an zwei Veranstaltern für ein landesweites Programm mit jeweils höchstens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligen. Er darf auf den Veranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben. Sind bestimmte Sendeteile eines solchen Beteiligten vorgesehen, darf der entsprechende Anteil an dem jeweiligen Programm und an den Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls 25 % der gesamten Sendezeit nicht übersteigen; dies gilt entsprechend für Fensterprogramme. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand über Programmver-

wertungsrechte verfügt, ohne Verlegerin oder Verleger zu sein, und mehr als 25 % zu dem jeweiligen Programm zuliefert.

(7) Der Rundfunkveranstalter kann bei der Landesanstalt für sein zugelassenes Programm zur Stabilisierung der Reichweite ergänzend Übertragungskapazitäten in anderer Verbreitungstechnik beantragen, soweit der Landesanstalt solche nach § 4 zugeordnet sind und eine entsprechende Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 erfolgt ist.

(8) Als Programme im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 zählen solche, die für mindestens 30 % der Bevölkerung tatsächlich empfangbar sind. § 15 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

8. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt

(1) Die Landesanstalt veröffentlicht nach § 26 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

(2) Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 26 bis 32 des Rundfunkstaatsvertrages und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen.

(3) Die Landesanstalt veröffentlicht nach § 26 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten jährlich eine von der KEK zu erstellende Programmliste. In die Programmliste sind alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen. Die Landesanstalt fügt der Programmliste eine entsprechende Darstellung für die landesweiten Programme bei.“

9. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt durch die Worte „von der Regulierungsbehörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Absatz 8 wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 und 2“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter mehreren Antragstellenden hat grundsätzlich jeweils Vorrang, wer als neuer, bisher in Schleswig-Holstein noch nicht tätiger Veranstalter oder mit seiner Programmqualität den größten Beitrag zur Förderung der Vielfalt erwarten läßt“.

12. In § 19 Abs. 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages“.

13. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder der sonstigen Einflüsse vollzogen wird, die von der Landesanstalt nicht als unbedenklich bestätigt worden ist (§§ 11 und 12 in Verbindung mit § 29 des Rundfunkstaatsvertrages),“

cc) In Nummer 5 werden die Worte „§ 16 Abs. 6“ jeweils durch die Worte „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 2.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 des Strafgesetzbuches),“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Worte „zum Rassenhaß aufstacheln oder“ werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummer 3 bis 6.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Landesanstalt kann gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten in Richtlinien oder für den Einzelfall

1. Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und
2. von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 abweichen.

Dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie kann gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahre freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.

e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Landesanstalt bildet zu ihrer Beratung in Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuß. Ihm gehören neben zwei Mitgliedern aus dem Medienrat drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich des Jugendschutzes und der Jugenderziehung an. Mindestens zwei Mitglieder sollen Frauen sein. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.“

16. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt durch die Worte „von der Regulierungsbehörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes“.

17. § 30 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von drei Mitgliedern des Medienrates ordnet die Landesanstalt an, daß eine Aufzeichnung oder ein Film über die Frist des Absatzes 2 hinaus bis zur Erledigung der Angelegenheit aufzubewahren oder die Wiederbeschaffung sicherzustellen ist.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die einzelnen Beiträge und die monatliche Gesamtsendezeit einer Gruppe oder Person legt die Landesanstalt allgemein eine Höchstdauer fest, die einen chancengleichen Zugang und eine Sendemöglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums für alle interessierten Gruppen und Personen eröffnet. Die Landesanstalt gewährleistet, daß keine Gruppe oder Person prägenden Einfluß innerhalb der Darbietungen des gesamten Offenen Kanals gewinnt. In einem Teil der Gesamtsendezeit des Offenen Kanals werden die Beiträge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet; die Landesanstalt kann unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen. In einem anderen Teil der Gesamtsendezeit können den Gruppen und Personen zur Gestaltung einer Programmstruktur regelmäßige Sendezeiten zur Verfügung gestellt werden.“

b) In Absatz 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Einzelheiten über die Gestaltung, die Programmstruktur sowie die Durchführung des Offenen Kanals und dessen Finanzierung nach § 38 regelt die Landesanstalt durch Satzung, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Die Landesanstalt nimmt die Aufgaben, die den Offenen Kanal betreffen und nicht dem Medienrat vorbehalten sind, durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Landesanstalt wahr.“

19. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“.

20. Im Zweiten Teil wird der Abschnitt VI gestrichen.

21. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47
Richtlinien der Landesanstalt

Die Landesanstalt erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 26 und 43 bis 46. Mit den anderen Landesmedienanstalten stellt sie hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.“

22. § 50 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Einzelfällen kann ein Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel für mehrere Programme zugeordnet werden, soweit und solange dadurch unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 der Programmvierfalt eher entsprochen werden kann.“

23. Der Fünfte Teil erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Unabhängige Landesanstalt
für das Rundfunkwesen

§ 52
Zweck und Organe

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz besteht die am 1. Juni 1985 errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesanstalt) mit Sitz in der Landeshauptstadt Kiel. Sie führt die Bezeichnung „Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR)“.

(2) Die Landesanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie führt das kleine Landessiegel.

(3) Die Organe der Landesanstalt sind

1. der Medienrat,
2. die Direktorin oder der Direktor.

§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.

§ 53

Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk,
2. Programmaufsicht und Anordnung von Maßnahmen insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt,
3. Erteilung und Widerruf der Genehmigung zur Weiterverbreitung sowie Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
4. Beratung der Rundfunkveranstalter und Förderung der Medienkompetenz,
5. Erlaß von Satzungen und Richtlinien,
6. Trägerschaft und Durchführung des Offenen Kanals einschließlich dessen Finanzierung,
7. Verwirklichung der Medienforschung,
8. Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten,
9. Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken.

(2) Ferner ist die Landesanstalt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen im Rahmen ihres Haushalts berechtigt zur finanziellen Förderung von

1. gemeinnützigen Organisationen mit kultureller oder pädagogischer Ausrichtung im audiovisuellen Bereich, insbesondere solcher, die der Förderung kultureller Filmarbeit dienen,
2. nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung im audiovisuellen Bereich und im Journalismus.

Sie kann ihnen auch produktionstechnische Einrichtungen der Landesanstalt (§ 38 Abs. 2) zur Verfügung stellen. § 73 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 54

Zusammensetzung des Medienrates

(1) Der Medienrat besteht aus neun Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder müssen Frauen sein. Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, und zwar eine Frau und ein

Mann. Die Vertretung soll jeweils das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts übernehmen.

(2) Die Wahl des Medienrates erfolgt durch den Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Medienrates werden für eine Amtszeit gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Wahl des Medienrates sind vorschlagsberechtigt:

1. die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
2. die Römisch-Katholische Kirche,
3. die Jüdischen Kultusgemeinden,
4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordmark,
5. die Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
6. der Schleswig-Holsteinische Journalistenverband e. V.,
7. der Deutsche Beamtenbund, Landesbund Schleswig-Holstein,
8. der Deutsche Bundeswehrverband e. V., Landesverband Nord,
9. der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Schleswig-Holstein,
10. die Landesvereinigung der schleswig-holsteinischen Unternehmensverbände,
11. die Industrie- und Handelskammern,
12. die Kammern der freien Berufe,
13. der Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V.,
14. die Handwerkskammern,
15. der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.,
16. der Schleswig-Holsteinische Bauernbund e. V.,
17. die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.,
18. die kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein,
19. der Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.,
20. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. zusammengeschlossenen Verbände,
21. der Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.,
22. der Landesfrauenrat Schleswig-Holstein,
23. die Landeselternbeiräte,
24. der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.,
25. der Deutsche Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
26. der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.,
27. der Landeskulturverband Schleswig-Holstein e. V.,
28. der Bund für Umwelt und Naturschutz,
29. der Sydslesvigsk Forening e. V.,

30. die im Deutschen Grenzausschuß Schleswig e. V. zusammengeschlossenen Grenzvereine,
31. der Schleswig-Holsteinische Heimatbund,
32. der Landessenorenrat,
33. die Europa-Union Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
34. die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsstellen/Frauenbüros in Schleswig-Holstein,
35. der Landesmusikrat Schleswig-Holstein e. V.,
36. der Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e. V.,
37. die IG Medien,
38. die Konferenz Schleswig-Holsteinischer Hochschulen,
39. der Bundesverband bildender Künstler, Sektion Schleswig-Holstein,
40. der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein.

Jede Organisation oder Gruppe von Organisationen ist berechtigt, jeweils oder gemeinsam mit anderen Organisationen oder Gruppen einen Vorschlag zu unterbreiten. Ein Vorschlag muß zwei Personen, und zwar jeweils eine Frau und einen Mann umfassen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe von Organisationen aufgrund ihrer Zusammensetzung ein entsprechender Vorschlag regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist bei Einreichung eines Vorschlages schriftlich zu begründen.

(4) Der Landtag hat rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Medienrates die Frist (Ausschlußfrist) zur Einreichung der Vorschläge bekanntzumachen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Medienrates vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts für den Rest der Amtszeit Nachfolgerin oder Nachfolger. Aus den bis dahin unberücksichtigt gebliebenen Vorschlägen nach Absatz 3 ist ein neues zweites Ersatzmitglied zu wählen. Der Medienrat teilt dem Landtag das Ausscheiden des Mitgliedes mit.

(6) Die Mitglieder des Medienrates sollen als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, Medienwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Medienpädagogik, der Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(7) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann der Landtag Mitglieder des Medienrates oder Ersatzmitglieder abberufen, wenn sie

1. ihre Pflichten gröblich verletzen oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

(8) Die Mitglieder haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind hierbei an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Mitglieder des Medienrates dürfen an der Ausübung ihrer Aufgaben nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist es unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren.

§ 55

Aufgaben des Medienrates

(1) Der Medienrat überwacht die Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors. Er hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung, bei Änderung einer Zulassung sowie Entscheidungen nach § 37 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
2. Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen und über Programmbeschwerden,
3. Entscheidungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt,
4. Entscheidungen zur Festlegung des Kanalbelegungsplanes,
5. Erlaß von Satzungen, Richtlinien und Förderrichtlinien,
6. Zustimmung zur inhaltlichen Ausgestaltung von Vorhaben der Medienforschung,
7. Entscheidungen über die Genehmigung der Änderung des Programmschemas nach Zulassung,
8. Entscheidungen über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
9. Genehmigung des Haushaltsplanes der Landesanstalt,
10. Ausschreibung von technischen Übertragungskapazitäten, die der Landesanstalt zugeordnet worden sind,
11. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten und von Bediensteten des Büros des Medienrates in der Landesanstalt,
12. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als DM 100.000,- eingegangen werden,
13. Zustimmung zu Maßnahmen der finanziellen Förderung nach § 53 Abs. 2,

14. Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
15. Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
16. Entscheidung über rundfunkrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 1 Abs. 3,
17. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Medienrates.

(2) Der Medienrat entscheidet auch über Widersprüche. Die Entscheidungen über Programmbeschwerden (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) kann der Medienrat generell oder für bestimmte Fälle einem Ausschuß übertragen. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8, 10 und 16 kann er generell oder für bestimmte Fälle der Direktorin oder dem Direktor übertragen.

(3) Der Medienrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 56

Amtszeit des Medienrates und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Amtszeit des Medienrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienrates weiter.

(2) Der Medienrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er kann diese abberufen.

(3) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe der Satzung gewährt. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts.

(4) Mitglied kann nicht sein, wer

1. die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landeswahlgesetzes nicht erfüllt,
2. nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar ist,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, der Kommission der Europäischen Union oder Beamter oder Bediensteter der Institutionen der Europäischen Union oder ihr angegliederter fachlicher Gremien ist, einem Gesetzgebungsorgan oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört oder als Beamter, Angestellter oder Arbeitnehmer im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gebietskörperschaft oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung

des öffentlichen Rechts steht mit Ausnahme von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,

4. den Aufsichtsorganen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehört oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer solchen steht oder für diese als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist,
5. zu einem Rundfunkveranstalter oder zu dem Träger einer technischen Übertragungseinrichtung oder zu einem an diesen maßgeblich Beteiligten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, von diesem abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
6. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrates gefährden.

§ 57

Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Medienrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Medienrat veranstaltet halbjährlich Fachtagungen mit öffentlicher Fragestunde zu seiner Arbeit.
- (3) Der Medienrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. § 26 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Der Medienrat entscheidet über die Teilnahme der Direktorin oder des Direktors an den Sitzungen des Medienrates.
- (5) Näheres zu den Absätzen 1 bis 4 wird durch Satzung bestimmt.
- (6) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Medienrates eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 58

Beschlußfassung des Medienrates

- (1) Der Medienrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Medienrat beschlußfähig, wenn zu einer wegen Beschlußunfähigkeit aufgehobenen Sitzung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf innerhalb einer angemessenen Frist erneut geladen wird.

(3) Der Medienrat faßt Beschlüsse

1. nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 5, 7, 9 und 14 mit einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern,
2. im übrigen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Entscheidet der Medienrat über einen Widerspruch (§ 55 Abs. 2 Satz 1), ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

§ 59

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist hauptamtlich tätig und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Sie oder er darf nicht dem Medienrat angehören. Sie oder er wird vom Medienrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie oder er kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die oder der Vorsitzende des Medienrates schließt den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor ab und nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber dieser oder diesem wahr.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Landesanstalt und vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Medienrates,
2. Wahrnehmung der Aufgaben der Landesanstalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 sowie der durch Satzung übertragenen Aufgaben,
3. Programmeobachtung und Vorbereitung von Aufsichtsmaßnahmen,
4. Beratung der Rundfunkveranstalter,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. Betreuung von Vorhaben, die von der Landesanstalt finanziell gefördert werden,

7. Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zur Weiterverbreitung sowie über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
8. Wahrnehmung der Mitgliedschaft in der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) im Benehmen mit dem Medienrat,
9. Untersagung der Veranstaltung von Rundfunk ohne Zulassung,
10. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahr.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt die Direktorin oder der Direktor die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Direktorin oder des neuen Direktors weiter.

§ 60

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes hat die Landesanstalt die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu wahren.

(2) Für die Landesanstalt gelten die §§ 105 bis 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes.

(3) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft kann die Landesanstalt Rücklagen für besondere mittelfristige Projekte oder Investitionen bilden, soweit dies für die steti-ge Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die jährliche Zuführung auf Rücklagen darf insgesamt 5 % der jährlichen Einnahmen nach § 61 Abs. 1 nicht übersteigen. Grund, Ansammlungshöhe und -zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan zu begründen.

(4) Das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 61

Finanzierung der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf durch einen Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, Rundfunkabgaben, Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz, Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 sowie sonstige Einnahmen. Diese Einnahmen werden gleichrangig verwendet, soweit nicht nach § 53 Abs. 2, § 72 Abs. 4 Satz 2 und § 73 Abs. 4 eine besondere Zweckbestimmung gilt.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(3) Die Landesanstalt kann von einem Rundfunkveranstalter, der seine Programme ganz oder teilweise durch Werbung oder Entgelte finanziert, jährlich eine Rundfunkabgabe erheben. Die Rundfunkabgabe darf nicht mehr als 3 % der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Entgelten oder des Ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile betragen.

(4) Das Nähere über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen sowie die Rundfunkabgabe regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 62

Medienforschung

(1) Die Veranstaltung von Rundfunk und der Offene Kanal sowie die Weiterverbreitung von Programmen nach diesem Gesetz sollen regelmäßig durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die Aufträge dazu erteilt die Landesanstalt. Sie legt Fragestellungen und Methoden der Untersuchungen fest und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse. Sie soll dabei mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen anderer Länder zusammenarbeiten. Die Landesanstalt gewährleistet die Unabhängigkeit der Kommunikationsforschung.

(2) Die Untersuchungen sollen zu unterschiedlichen Themen vorgenommen werden. In diese Themen sollen einbezogen werden:

1. die Auswirkungen auf die einzelne Person und die Familie, vor allem auf Kinder und Jugendliche,
2. die Entwicklung und Arbeitsweise der Rundfunkveranstalter sowie die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt,

3. die Wechselwirkungen mit der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Presse und des Films.

Anhand der Forschungsergebnisse sollen Möglichkeiten untersucht werden, etwaigen nachteiligen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen einschließlich solche der Pädagogik, insbesondere der Medienpädagogik, entgegenzuwirken.

(3) Die Rundfunkveranstalter sowie die Betreiberinnen und Betreiber der Kabelanlagen haben den Einrichtungen der Kommunikationsforschung bei Untersuchungen, die mit Mitteln der Landesanstalt durchgeführt oder sonst von ihr gefördert werden, die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesanstalt.“

24. §§ 63 bis 66 werden gestrichen.

25. § 71 wird gestrichen.

26. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 29 des Rundfunkstaatsvertrages geplante Veränderungen nicht anmeldet; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages Beteiligten,“

bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Sendungen entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) unzulässig sind,“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4. Dabei werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 26 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5; dabei werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 26 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; dabei werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 26 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; dabei werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§ 26 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8; dabei werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 5“ durch „§ 26 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
 - hh) Die bisherigen Nummern 8 bis 24 werden die Nummern 9 bis 25.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 16 Abs. 3 das Programmschema ohne Beteiligung der Landesanstalt ändert,“
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - dd) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 3.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 73 Abs. 4“ ersetzt.

27. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73
Verwendung des Anteils
an der Rundfunkgebühr

(1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) bemißt. Sie verwendet ihren Anteil

1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk) und
3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2000 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.

(2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages und die Mittel zu, die von der Landesanstalt nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung

1. von Auftragsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, und zwar mit dem Ziel der einmaligen Verwertung in seinem Programm,
2. von freien Produktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk,
3. von nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen und Projekten zur Aus- und Fortbildung im Bereich der Rundfunkproduktion und des Journalismus.

Die Produktionen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen von schleswig-holsteinischen Produzentinnen und Produzenten oder von anderen Produzentinnen und Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die Förderung nach Satz 2 Nr. 3 hat die Belange Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Der NDR-Staatsvertrag bleibt unberührt.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält für den Zweck nach Absatz 2 eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Förderungseinrichtung ist ein Beirat einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch aus dem Bereich der freien Produzentinnen und Produzenten angehören sollen. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Beirats. Die Förderungseinrichtung kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen. Sätze 2 und 3 gelten

auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend. Absatz 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(4) Die Landesanstalt kann sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3 beteiligen.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Landtag wählt die Mitglieder des Medienrates innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Vorstandes endet mit dem ersten Zusammentritt des Medienrates. Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Vorstand nimmt bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben des Medienrates wahr.

(4) Die Amtszeit der amtierenden Anstaltsversammlung endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

.....
Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Begründung:

1. Allgemeines

Das Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422) bedarf infolge des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 686) einer Novellierung.

Der gesetzliche Anpassungsbedarf bezieht sich vor allem auf die neuen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Vielfalt, die der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag für bundesweites Fernsehen getroffen hat. Mit Blick auf die neuen Konzentrationsregelungen bedürfen auch die Regelungen zur Sicherung der Vielfalt beim landesweiten Fernsehen und beim Hörfunk einer Fortschreibung. Dabei sollen den Hörfunkunternehmen im Lande zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das vorgesehene Regelungskonzept trägt dem Erfordernis der Vielfaltssicherung gleichwohl Rechnung.

Ein weiterer Schwerpunkt des Änderungsgesetzes ist die Reform der Struktur der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR). Die ULR soll künftig zwei Organe haben, den Medienrat und die Direktorin oder den Direktor. Auf der Basis von Vorschlägen von Institutionen und Verbänden wird der Medienrat vom Landtag gewählt. Er überwacht die Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors und ist Beschlußorgan in den rundfunkrechtlichen Verfahren, die der Landesanstalt obliegen. Er veranstaltet ferner regelmäßige Fachtagungen, die den Diskurs zu gesellschaftspolitisch bedeutsamen Medienthemen fördern sollen. Diese Veranstaltungen werden mit einer öffentlichen Fragestunde für Interessierte zur Arbeit des Medienrates verbunden.

Zusätzlicher Schwerpunkt der Novellierung ist die Optimierung des Systems von Förderungen aus Rundfunkgebühr und Rundfunkabgabe. Die Fördermöglichkeiten des Norddeutschen Rundfunks (NDR) aus der Rundfunkgebühr werden erweitert. Der Landesanstalt wird künftig freigestellt, ob sie sich an der Förderungseinrichtung des NDR beteiligt oder ihre eigenständige Fördertätigkeit aus der Rundfunkabgabe verstärkt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Änderungen des Landesrundfunkgesetzes, die nachfolgend im einzelnen erläutert werden.

Zu Nr. 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird den nachfolgend erläuterten Änderungen redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 2 bis 3:

Mit dem Mediendienste-Staatsvertrag (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 318), der am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, haben die Kriterien für die Einordnung neuer Erscheinungsformen unter den Medien neue Konturen gewonnen. Dabei steht die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die neuen Dienste im Spannungsfeld der Regelungskompetenzen. Dem Bund steht einerseits die ausschließliche bzw. konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die durch die Mediendienste betroffenen Rechtsmaterien des Telekommunikationsrechts (Art. 71, 73 Nr. 7 GG), des Urheberrechts (Art. 71, 73 Nr. 9 GG) und des Kartellrechts (Art. 72, 74 Nr. 16 GG) zu, andererseits liegt die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Rechtsmaterie Rundfunk bei den Ländern.

Während vor Inkrafttreten des Mediendienste-Staatsvertrages und des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes des Bundes (IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1870) die rechtliche Einordnung von Diensten wie etwa Video-On-Demand und Teleshopping umstritten war, unterliegen nunmehr nahezu alle existierenden Formen der Individual- und Massenkommunikation einer expliziten gesetzlichen Regelung.

Insoweit besteht mittlerweile eine deutliche Trennlinie zwischen den Kommunikationsformen, die dem Rundfunkbegriff des § 3 des Landesrundfunkgesetzes (LRG) bzw. des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) zuzuordnen sind und denen, die unter den Begriff der Mediendienste nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages fallen.

Nach § 22 des Mediendienste-Staatsvertrages ist „Fernsehtext“ nunmehr aus der Definition des Rundfunkbegriffes des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages herausgenommen. Die Darbietungsformen Radiotext und Fernsehtext sind jetzt in den Geltungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages einzuordnen. Neben der darge-

legten Änderung der Definition im Rundfunkstaatsvertrag muß der Rundfunkbegriff ebenso im Landesrundfunkgesetz entsprechend angepaßt werden. Insoweit handelt es sich bei den nachfolgend erläuterten Gesetzesänderungen lediglich um die Umsetzung des Mediendienste-Staatsvertrages. Die Gesetzesänderung gewährleistet somit die Einheit des Rundfunkbegriffes des Landesrundfunkgesetzes im Hinblick auf den Rundfunkstaatsvertrag.

Die Änderungen in § 1 Abs. 1 vollziehen, daß der Geltungsbereich des Landesrundfunkgesetzes sich jetzt nicht mehr auf Fernseh- und Radiotext erstreckt. Statt dessen werden Fernsehtext und Radiotext neben vergleichbaren Textdiensten und Abrufdiensten im Mediendienste-Staatsvertrag (§ 2) als explizit nicht dem Rundfunk zugehörig aufgeführt. In Bezug auf Abrufdienste bleibt allerdings wie bisher § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 unberührt; denn es sind weiterhin auch Abrufdienste vorstellbar, welche die Kriterien des Rundfunkbegriffs erfüllen.

Durch die Neufassung von § 1 Abs. 3 wird klargestellt, daß sich die Kompetenz der Landesanstalt bei der Beurteilung, ob eine Darbietung im Zweifel unter den Rundfunkbegriff oder den Mediendienstebegriff fällt, zunächst auf landesweite Angebote beschränkt. Der neu eingefügte Satz 3 stellt darüber hinaus klar, daß für Angebote darüber hinaus § 20 Abs. 2 RStV gilt, also die Beurteilung der etwaigen Zuordnung zum Rundfunk einvernehmlich unter allen Landesmedienanstalten vorgenommen wird.

Durch die Änderung in § 3 Abs. 1 Satz 2 werden Fernsehtext und Radiotext entsprechend der Neufassung des § 2 RStV aus der Definition des Rundfunkbegriffes herausgenommen. Ebenso stellen Fernsehtext und Radiotext nun keine Programmarten des Rundfunks mehr dar. Darauf bezieht sich die Änderung in § 3 Abs. 10 Nr. 2. Die Begriffsbestimmung für das Fensterprogramm in § 3 Abs. 5 wird um die speziellen Begriffsbestimmungen für das Satelliten- und Regionalfensterprogramm aus dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 RStV) ergänzt.

Zu Nr. 4:

In § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 wird den neuen Zuständigkeitsregelungen im Fernmeldewesen, die durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1120) erfolgt sind, Rechnung getragen. Die Angelegenheiten der Frequenzordnung werden von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wahrgenommen, die eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Sitz in Bonn ist (§ 66 TKG).

Zu Nr. 5:

In § 10 erfolgen materiell folgende Änderungen:

In Absatz 1 wird berücksichtigt, daß mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag für das Fernsehen die Verpflichtung zur Veranstaltergemeinschaft fortgefallen ist. Für den Hörfunk in Schleswig-Holstein hat sich dieses binnenplurale Prinzip der Organisation eines Veranstalters aber vielfaltssichernd bewährt. Es soll deshalb für den Hörfunk, und zwar wie bisher für Hörfunkvollprogramme und Hörfunkspartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information fortbestehen.

In Absatz 1 Satz 5 wird neu geregelt, daß als Rundfunkveranstalter u. a. nur zugelassen werden kann, wer einen Sitz in Deutschland hat. Mit Blick auf europäisches Gemeinschaftsrecht (Niederlassungsfreiheit) wird die Forderung, seinen Hauptsitz hier zu nehmen, fallengelassen.

In Absatz 3 entfällt der Ausschluß der Sendernetzbetreiber von der Rundfunkveranstaltung (bisher: Absatz 3 Nr. 7). Dies trägt dem neuen Telekommunikationsgesetz Rechnung, das fernmelderechtlich die Separierung von Netzbetrieb und Programmveranstaltung nicht nachvollzogen hat, obgleich der Landesgesetzgeber dies als zweckmäßig erachtet hatte, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu neutraler technischer Infrastruktur sicher zu gewährleisten.

Zu Nr. 6:

§ 11 entspricht der Regelung in § 39 des Rundfunkstaatsvertrages, wonach für bundesweit verbreitetes Fernsehen eine abweichende Regelung durch Landesrecht zu den §§ 21 bis 38 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässig ist.

Anders als bisher werden die unmittelbar für bundesweites Fernsehen geltenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages, die Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften zur Zulassung (§§ 21 bis 24 RStV) beinhalten und welche die materiellen Vorkehrungen zur Vielfaltssicherung (§§ 25 bis 34 RStV) sowie die Organisation der Medienaufsicht für bundesweites Fernsehen (§§ 35 bis 38 RStV) betreffen, nicht wortgleich wiederholt. Damit wird das Landesrundfunkgesetz gesetzestechnisch gestrafft.

Zu Nr. 7:

Der neugefaßte § 12 bestimmt in seinen Absätzen 1 und 2, daß die Grundsätze für das Zulassungsverfahren (§ 21 RStV), die Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse der Landesanstalt (§ 22 RStV), die Publizitätspflichten und sonstigen Vorlagepflichten (§ 23 RStV), die Regelung der Vertraulichkeit (§ 24 RStV), die Vorschriften zur Zurechnung von Programmen (§ 28 RStV) sowie hinsichtlich der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen (§ 29 RStV), wie sie im Rundfunkstaatsvertrag für bundesweites Fernsehen enthalten sind, für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk entsprechende Anwendung finden. Dies stellt sicher, daß in diesen Bereichen für alle Rundfunkveranstalter einheitliche Regelungen gelten.

Absatz 1 Satz 2 regelt dabei eine Verfahrenserleichterung für die mittelständischen Rundfunkunternehmen in Schleswig-Holstein. Wie bisher sind ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte der Landesanstalt vorzulegen. Sie gewährt Dritten Einsicht, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachgewiesen haben. Der Landesanstalt dienen diese Materialien auch zur Vorbereitung des Berichtes über die Entwicklung der Meinungsvielfalt nach § 14, der von ihr zu veröffentlichen ist. Bundesweite Fernsehveranstalter dagegen haben die unmittelbare Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse und Lageberichte.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten das materielle Recht zur Sicherung der Vielfalt im landesweiten Fernsehen und für den Hörfunk. Dabei werden die bisherigen Regelungen in § 11 Abs. 1 und 3 sowie in § 12 Abs. 2 und 3 übernommen und fortentwickelt.

Durch Änderung der Programmzahlgrenze in Absatz 3, durch Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten nach Absatz 4 und nach Absatz 6 für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage werden den Rundfunkunternehmen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und der Entwicklung des Hörfunkmarktes Rechnung getragen.

Durch Absatz 3 bleibt gewährleistet, daß es grundsätzlich mindestens zwei konkurrierende private Hörfunkveranstalter neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf dem in besonderem Maße bedeutsamen UKW-Hörfunkmarkt geben wird. Auf die Neuregelung in § 17 Abs. 2 Satz 1 (siehe Nr. 11) wird hingewiesen.

Von den drei Vollprogrammen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 (i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) dürfen nur zwei von einem Veranstalter verantwortet werden. Vier private UKW-

Hörfunkketten sind der Landesanstalt bislang zugewiesen. Allenfalls drei Programme kann ein Veranstalter betreiben.

Durch Absatz 4 wird geregelt, daß jemand an zwei Vollprogrammen mit bis zu 50 % beteiligt sein kann. Alternativ sind ihm eine bis zu 50%ige und drei bis zu 25%ige Beteiligungen an Vollprogrammen möglich.

Absatz 5 regelt, daß die Landesanstalt Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen kann. Es muß dabei aber gewährleistet sein, daß eine einseitige Einwirkung auf die Meinungsbildung ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn ein Programmbeirat innerhalb der Veranstaltergemeinschaft eingerichtet ist. Er muß wirksamen Einfluß haben. Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen in § 32 des Rundfunkstaatsvertrages. Es wäre also rechtlich möglich, daß eine Veranstaltergemeinschaft alle vier UKW-Hörfunkketten betreibt, wenn die Landesanstalt die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 als gewährleistet feststellen kann.

Absatz 6 erweitert vertretbar die engen Grenzen des Engagements der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Auch wenn diese marktbeherrschend sind, können sie sich künftig an zwei landesweiten Programmen beteiligen, statt bisher an einem - allerdings weiterhin nur in Form von Minderheitsbeteiligungen.

Absatz 7 schafft eine Neuregelung insbesondere für die Einführungsphase von Digital Audio Broadcasting (DAB). Wenn ein Veranstalter sein Programm simulcast, also parallel und identisch über DAB verbreitet, entsteht dadurch kein zusätzliches Programm, das im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 mitzuzählen wäre.

Absatz 8 regelt, daß ein Programm nur dann im Sinne der Regelungen zur Vielfaltssicherung relevant ist, wenn es eine Mindestreichweite von 30 % erzielt. Damit wird das künftige DAB-Engagement bestehender Hörfunkunternehmen erleichtert. Soweit sie mit neuem Programmangebot auf den erst entstehenden DAB-Markt gehen, hat dies zunächst keine Auswirkung in Bezug auf die Programmzahlgrenze auf dem UKW-Markt. Die Verpflichtung zur prinzipiell landesweiten Versorgung bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 8:

§ 14 wird den durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Bestimmungen in § 26 Abs. 6 und 7 des Rundfunkstaatsvertrages redaktionell und inhaltlich angepaßt.

Im neuen Absatz 3 Satz 3 wird geregelt, daß die bundesweite Programmliste von der Landesanstalt um eine Liste der landesweiten Programme im Fernsehen und für den von ihr zugelassenen Hörfunk zu ergänzen ist.

Die bisherige Sonderregelung in Absatz 3, die bislang allein für die schleswig-holsteinische Landesanstalt galt, entfällt. Darstellungen über Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern und Inhaberinnen und Inhabern von Programmverwertungsrechten sowie über Einflüsse von Betreiberinnen und Betreibern von Übertragungskapazitäten im Rundfunkbereich sind aufgrund der Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag (§ 26 Abs. 6 Nr. 1) nunmehr im wesentlichen Gegenstand des bundesweiten Berichts.

Zu Nr. 9:

Die redaktionelle Änderung in § 15 Abs. 1 erfolgt unter Bezug auf das neue Telekommunikationsgesetz (vgl. Begründung zu Nr. 4).

Zu Nr. 10:

Die Änderungen in § 16 beziehen sich darauf, daß die Anforderungen an Antragstellende sich nunmehr zum Teil unmittelbar aus § 21 des Rundfunkstaatsvertrages ergeben, und zwar soweit sie der Sicherung der Meinungsvielfalt dienen. Dieser gilt für bundesweites Fernsehen direkt (§ 11) und für landesweites Fernsehen und für den Hörfunk entsprechend (§ 12). Die Anforderungen, die darüber hinaus das Programm und seine Finanzierung betreffen, bleiben unverändert fortbestehen.

Zu Nr. 11:

In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird als Folgeänderung die Verweisung dem geänderten § 16 angepaßt.

In Absatz 2 wird Satz 1 neugefaßt. Zur Förderung der Vielfalt hat im Zulassungsverfahren der Antragstellende grundsätzlich Vorrang, der ein neuer Veranstalter ist oder mit seiner Programmqualität, die im Antrag dargelegt ist, besonders zur Vielfalt beiträgt. Damit wird der Landesanstalt für Auswahlentscheidungen im Zulassungsverfahren ein Instrument der Marktöffnung für neue Unternehmen und der Vielfaltssicherung an die Hand gegeben.

Zu Nr. 12:

Die Verweisung in § 19 Abs. 4 wird dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 13:

Als Folgeänderungen werden die Verweisungen in § 20 den geänderten §§ 11, 12 und 16 redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 14:

§ 22 wird den Neuregelungen durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepaßt. Die Absätze 2 bis 4 beinhalteten Teile des alten, bundesweit einheitlichen Rechts zur Sicherung der Meinungsvielfalt, die jetzt wegen der neuen Struktur des Medienkonzentrationsrechts entfallen.

Zu Nr. 15:

§ 26, der die Vorschriften über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz enthält, wird redaktionell dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (vgl. dort Nr. 4) angepaßt.

Die Hinzufügung der Nummer 1 in Absatz 1 ist erforderlich, nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) die Bestimmungen der §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuches (StGB) neugefaßt wor-

den sind. So ist in § 130 Abs. 2 StGB eine Bestimmung eingefügt, welche die Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe unter Strafe stellt. Dieser Aspekt ist bisher in der Formulierung des Aufstachelns zum Rassenhaß in § 131 StGB teilweise enthalten gewesen. Die Änderung in Absatz 1 vollzieht nunmehr diese Änderung des StGB nach (vgl. Begründung zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtagsdrucksache 14/284).

Der bisherige Absatz 6 entfällt, weil sein Regelungsgehalt in den § 47 übernommen worden ist. Entsprechend dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (§ 46) erstreckt sich die Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Landesmedienanstalten sowohl auf die Jugendschutz- als auch auf die Werberichtlinien.

Absatz 7 (bisher Absatz 8), der die Zusammensetzung des Ausschusses betrifft, der die Landesanstalt in Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes berät, wird der neuen Struktur der ULR-Organen angepaßt. Von Seiten der Landesanstalt gehören dem fünfköpfigen Ausschuß künftig zwei Mitglieder des Medienrates an.

Zu Nr. 16:

Die redaktionelle Änderung in § 27 Abs. 1 erfolgt unter Bezug auf das neue Telekommunikationsgesetz (vgl. Begründung zu Nr. 4).

Zu Nr. 17:

§ 30 Abs. 3 Satz 2 wird der neuen Organstruktur der Landesanstalt angepaßt. Künftig beantragt der Medienrat eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist. Den Antrag müssen mindestens drei Mitglieder stellen.

Zu Nr. 18:

Mit den Änderungen in § 37 Abs. 2 und Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, daß im Offenen Kanal die Ausstrahlung nach dem „Prinzip der Schlange“, das grundsätzlich für die Sendefolge der Beiträge gilt, ergänzt werden kann um einen Sendeteil mit festen Sendeplätzen. Dadurch kann in diesem Teil der Gesamtsendezeit eine Programmstruktur entstehen. Einzelheiten regelt die Satzung. Spartenbildung und Sen-

deplatziertstrukturierung können somit als Mittel genutzt werden, die Zuschauerresonanz weiter zu erhöhen.

Absatz 5 Satz 2 wird der neuen Organstruktur der Landesanstalt angepaßt. Der Beauftragte für den Offenen Kanal nimmt beim Bürgerfunk die Aufgaben wahr, für die nicht der Medienrat zuständig ist. Über die Satzung für den Offenen Kanal beispielsweise beschließt der Medienrat. Wichtige Entscheidungen über die Finanzierung des Offenen Kanals, um ein weiteres Beispiel zu nennen, trifft der Medienrat, und zwar im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltsplanes.

Zu Nr. 19:

Die Verweisung in § 38 Abs. 1 wird dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 20:

Der Abschnitt VI im Zweiten Teil des LRG, bestehend aus den §§ 39, 40 und 41, behandelte die Zulassungsvoraussetzungen und Untersagungsgründe für die Nutzung von Fernseh- und Hörfunkkapazitäten für Fernseh- bzw. Radiotext. Da beides nunmehr nicht mehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist der Abschnitt überflüssig geworden.

Zu Nr. 21:

Wie im Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (§ 46) werden in § 47 die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen ARD, ZDF und den Landesmedienanstalten bei den Jugendschutz- und Werberichtlinien zusammengefaßt. Beim Erlaß der Richtlinien ist ein Benehmen und bei der Anwendung ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch erforderlich.

Zu Nr. 22:

Durch die ergänzende Bestimmung in § 50 Abs. 3 Satz 2 wird geregelt, daß die Landesanstalt, unabhängig von den in § 50 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen, Kabelkanäle zeitpartagiert belegen kann.

Dieses Instrument soll bei Kanalknappheit den Weg öffnen, größtmögliche Programmvielfalt in den Kabelanlagen zu bewirken.

Bei Ausübung des Ermessens hat die Landesanstalt insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit das Interesse an größtmöglicher Programmvielfalt mit der Programmgestaltungsfreiheit der betroffenen Rundfunkveranstalter abzuwägen. Deshalb kann die Zeitpartagierung nicht ein Regelfall sein, sondern nur in besonders begründbaren Einzelfällen zum Tragen kommen. Beispielsweise wäre es der Landesanstalt verwehrt, aus einzelnen Sendungen verschiedener Veranstalter im Wege der Kanalbelegung faktisch ein neues Programm entstehen zu lassen.

Zu Nr. 23:

Ein Schwerpunkt dieses Änderungsgesetzes ist die Reform der Struktur der Landesanstalt. Das Ziel ist, die Effektivität der Landesanstalt, auch im Interesse der Medienunternehmen an optimalen rundfunkrechtlichen Verfahren, zu steigern. Die Maßnahme ist Teil des Modernisierungsprozesses in der öffentlichen Verwaltung des Landes.

Das für die Reform gewählte „Ratsmodell“ wird dem in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks durch besondere Ausgestaltung des Wahlverfahrens (Vorauswahl der Mitglieder durch numerisch aufgezählte gesellschaftlich relevante Gruppen), das Zwei-Drittel-Quorum für die Wahl im Landtag, die strengen Inkompatibilitätskriterien sowie die Besetzung des Gremiums mit unabhängigen Experten gerecht. Dem Demokratieprinzip wird durch die Begrenzung der Wiederwahl der Medienratsmitglieder sowie durch regelmäßige öffentliche Fragestunden, welche die Arbeit des Medienrats transparent machen, Rechnung getragen.

Die Strukturveränderungen bei der Landesanstalt finden ihre gesetzliche Grundlage in der nachfolgenden Neufassung des Fünften Teiles des Gesetzes.

§ 52 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 52. Dabei erfolgt eine Änderung in Absatz 3 Satz 1, die der Strukturreform dient. Organe sind künftig der Medienrat und die Direktorin oder der Direktor. Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 wird ferner klargestellt, daß aufgrund des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages weitere Organe der Landesanstalt die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) sind, und zwar dann, wenn die Landesanstalt die zuständige Landesmedienanstalt für bundesweites Fernsehen ist und insoweit die Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt ansteht.

§ 53 entspricht dem bisherigen § 53. In Absatz 1 Nr. 4 wird hervorgehoben, daß die Landesanstalt auf dem Gebiet der Entwicklung von Medienkompetenz - unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Stellen - mit tätig werden kann. Maßgeblich ist insoweit insbesondere die rundfunkorientierte Medienkompetenz. Sie soll den einzelnen Mediennutzer insbesondere befähigen, das wachsende Angebot optimal in Anspruch zu nehmen und dabei für sich Risiken sowie nachteilige Wirkungen auszuschließen.

Die diesbezüglichen Aufgaben der Landesanstalt finden ihre Grundlagen im einzelnen insbesondere in den Bestimmungen von § 26 Abs. 7 (Bildung eines Experten-Ausschusses zur Beratung in Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes), §§ 34 bis 38 (Einrichtung von Offenen Kanälen), § 53 Abs. 1 Nr. 4 (Beratung von Rundfunkveranstaltern), § 62 (Medienforschung) und § 53 Abs. 2 (Förderung gemeinnütziger Organisationen mit pädagogischer Ausrichtung). Wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabe ist die zulässige und bewährte Praxis der Öffentlichkeitsarbeit der Landesanstalt durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Die Landesanstalt berücksichtigt, daß bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Förderung der Medienkompetenz der Rahmen dessen einzuhalten ist, was aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages aus ihrem Anteil an der Rundfunkgebühr finanzierbar ist.

In Absatz 2 werden die Förderzwecke klarer beschrieben und die Verweisung als Folgeänderung dem geänderten § 73 redaktionell angepaßt.

§ 54 regelt die Zusammensetzung des Medienrates. Nach Absatz 1 besteht der Medienrat aus neun Mitgliedern, von denen mindestens vier Frauen sind. Zwei Ersatzmitglieder, und zwar eine Frau und ein Mann, stehen für den Verhinderungsfall ordentlicher Mitglieder für eine Vertretung zur Verfügung, wenn dieser Fall nicht nur

kurzzeitig ist. Die Vertretung übernimmt soweit möglich jeweils das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts.

Alle Mitglieder des Medienrates werden vom Landtag gewählt (Absatz 2). Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 3 benennt die Organisationen oder Gruppen von Organisationen, die dem Landtag für die Wahl einen Vorschlag unterbreiten können. Jede Einzelorganisation und jede einzelne Gruppe von Organisationen können einen Vorschlag machen, so daß dem Landtag bis zu 40 Vorschläge vorliegen können. Absatz 3 Satz 2 eröffnet aber auch die Möglichkeit gemeinsamer Vorschläge. Satz 3 regelt, daß ein Vorschlag zwei Personen zu umfassen hat, und zwar eine Frau und einen Mann. Diese Anforderung entfällt nur in den Fällen, die in Satz 4 bestimmt und nach Satz 5 bei Einreichung des Vorschlages begründet sind. Durch diese Bestimmungen wird gewährleistet, daß der Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 2 Rechnung getragen werden kann, wonach dem neunköpfigen Medienrat mindestens vier Frauen angehören müssen.

Absatz 4 legt fest, daß der Landtag rechtzeitig das Wahlverfahren einleitet, und zwar indem er insbesondere die Vorschlagsfrist bekanntgibt. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist.

Absatz 5 regelt den Fall der Nachfolge beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Medienrates. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts die Nachfolge an. Damit gleichwohl weiter zwei Ersatzmitglieder für Vertretungsfälle zur Verfügung stehen, erfolgt im Landtag die Nachwahl eines neuen Ersatzmitgliedes. Dabei ist wieder Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen, wonach mindestens ein Ersatzmitglied eine Frau ist.

Nach Absatz 6 werden an die Qualifikation der Mitglieder des Medienrates hohe Anforderungen gestellt, um das Ziel einer effektiven Aufgabenwahrnehmung zu erreichen. Die Mitglieder sollen über ausgeprägte Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Medien verfügen. Sie sollen sachverständig sein in der Medienwirtschaft, Medienwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Medienpädagogik, der Rundfunktechnik, im Journalismus oder in sonstigen Medienbereichen. Sachverständige, die zur Mitwirkung im Medienrat geeignet sind, werden somit beispielsweise folgenden Berufsgruppen angehören: Journalisten, Verleger, Produzenten, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Erfahrungen im Medienbereich, freie Medienunternehmer und Unternehmensberater im Medienbereich sowie Hochschulleh-

rer. Ein Interessenkonflikt (§ 56 Abs.4) darf nicht bestehen. Die Befähigung muß nachgewiesen werden. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, weil rundfunkrechtliche Verwaltungsverfahren Schwerpunkt der Arbeit des Medienrates sind.

Die Absätze 7 bis 9 regeln entsprechend den Vorschriften, die bisher für Anstaltsversammlung und Vorstand galten, den Fall der Abberufung, die Weisungsfreiheit der Mitglieder und den Ausschluß von Nachteilen durch Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Arbeitsverhältnis.

§ 55 enthält die Aufgaben des Medienrates. Seine Aufgaben umfassen jene, die bislang dem Vorstand oblagen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 10 bis 13, 15 und 16). Zusätzlich übernimmt er die Aufgaben von der Anstaltsversammlung (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9, 14). Außerdem obliegen dem Medienrat künftig die Entscheidungen über die Festlegung des Kanalbelegungsplanes und über die sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 16), die bislang vom Direktor oder der Direktorin wahrgenommen wurden. Diese Änderung erfolgt mit Blick auf die Bedeutung dieser Entscheidungen in der gegenwärtigen Situation des Übergangs zur Digitalisierung. Der Medienrat informiert ferner in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über seine Arbeit (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17).

Zur Verwaltungsvereinfachung ist die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte, zu denen die Direktorin oder der Direktor eine Zustimmung einzuholen hat, von bisher 50.000,- DM auf 100.000,- DM erhöht worden (Absatz 1 Satz 2 Nr. 12).

Eine weitere Änderung enthält Absatz 1 Satz 2 Nr. 1: § 37 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages regelt folgendes: Will das für die Entscheidung über die Zulassung bundesweiten Fernsehens zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt von dem Beschluß der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) abweichen, hat es die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) anzurufen. Entsprechend wird der Aufgabenkatalog des Medienrates ergänzt.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Bestimmungen übernommen, die bisher für Anstaltsversammlung bzw. Vorstand galten (betr. Widerspruchsentscheidungen, Delegationsmöglichkeiten, Geschäftsordnung). Hervorzuheben ist, daß der Medienrat einen Ausschuß bilden kann, der abschließend über Programmbeschwerden entscheiden kann (§ 55 Abs. 2 Satz 2). Diese Möglichkeit eröffnet einen weiteren Weg

zur Verwaltungsvereinfachung, der in der Geschäftsordnung näher auszugestalten wäre. In Absatz 2 Satz 3 wird dem Medienrat die generelle oder begrenzte Delegation von Aufgaben (Absatz 1 Satz 2 Nr. 8, 10 und 16) auf den Direktor oder die Direktorin ermöglicht. Auch diese Regelung schafft Raum für Verwaltungsvereinfachung.

Für die Amtszeit des Medienrates und die Rechtsstellung seiner Mitglieder übernimmt § 56 die bisherigen Vorschriften für den Vorstand, die sich bewährt haben. Dabei werden die Inkompatibilitätsregelungen in Absatz 4 Nr. 3, 5 und 6 verschärft, um die Staatsfreiheit und Unabhängigkeit noch sicherer zu gewährleisten.

Für das Verfahren des Medienrates werden in § 57 folgende Regelungen getroffen: Nach Absatz 1 sind die Sitzungen des Medienrates nicht öffentlich. Aber nach Absatz 2 veranstaltet der Medienrat halbjährlich öffentliche Fragestunden, in denen er von Interessierten zu seiner Arbeit befragt werden kann. Diese Fragestunden sind mit Fachtagungen verbunden, die den Diskurs zu wichtigen Medienthemen fördern sollen. Hierzu sollen insbesondere die in § 54 Abs. 3 genannten Organisationen eingeladen werden.

Nach Absatz 3 kann der Medienrat zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Bildung eines Ausschusses für den Kinder- und Jugendschutz richtet sich nach § 26 Abs. 7; sie steht nicht im Ermessen des Medienrates.

Absatz 4 regelt, daß der Medienrat über das Teilnahmerecht bzw. die Teilnahmepflicht der Direktorin oder des Direktors an den Sitzungen des Medienrates im Einzelfall oder generell entscheidet. Was insoweit im einzelnen für die Zusammenarbeit der Organe erforderlich ist, bestimmt nach Absatz 5 die Satzung, die auch das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 regelt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist nach Absatz 6 berechtigt, zu den Sitzungen des Medienrates, wie bisher zu den Sitzungen der Anstaltsversammlung, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden, die oder der jederzeit zu hören ist. Auf diese Weise wird es der Rechtsaufsichtsbehörde erleichtert, ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen.

§ 58 regelt die Beschlußfassung des Medienrates. Für den Medienrat werden die bisher entsprechend für den Vorstand bzw. die Anstaltsversammlung geltenden Be-

stimmungen zu Beschlußfassungen übernommen. Die vorgeschriebenen Quoren (qualifizierte Mehrheit, einfache Mehrheit) gelten dabei aufgabenbezogen fort.

In § 59 werden die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors der neuen Aufgabenverteilung und Organstruktur redaktionell angepaßt.

Ferner wird der Aufgabenkatalog der Direktorin oder des Direktors in Absatz 2 Satz 2 bei der bisherigen Nr. 9 (Nr. 8 neu) geändert. Nach § 35 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Mitgliedschaft in der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) eine neue Aufgabe im Zusammenhang mit der Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt beim bundesweiten Fernsehen, die durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu organisiert worden ist. Diese Aufgabe nimmt der Direktor oder die Direktorin wahr. Dabei stellt er das Benehmen mit dem Medienrat her. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 des Rundfunkstaatsvertrages. Die bisherige Aufgabe des Direktors „Festlegung des Kanalbelegungsplanes“ wird auf den Medienrat übertragen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Entscheidungen über die sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen trifft künftig ebenfalls der Medienrat, weil sie im Übergang zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung sein können.

§ 60 entspricht dem bisherigen § 64. Durch die Neufassung von Absatz 1 entfällt dabei das Erfordernis der Genehmigung des Haushaltsplanes der Landesanstalt durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Maßnahme stärkt die Unabhängigkeit der Landesanstalt und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Mit der Genehmigung des Medienrates (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9) zu dem vom Direktor aufgestellten (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) Haushaltsplan ist das Verfahren der Erstellung des Haushaltsplanes künftig abgeschlossen. Die nachträgliche Prüfung der Haushaltswirtschaft der Landesanstalt durch den Landesrechnungshof bleibt unberührt (§ 64 Abs. 2 i. V. m. § 111 LHO). Ebenso unberührt bleibt die allgemeine Rechtsaufsicht (§ 70).

§ 61 entspricht dem bisherigen § 65. Dabei wird die Verweisung in Absatz 1 Satz 1 dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag redaktionell angepaßt. Als Folgeänderung zum geänderten § 73 wird ferner in Absatz 1 Satz 2 die Verweisung korrigiert.

In § 62 wird der bisherige § 66 übernommen.

Zu Nr. 24:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung des Fünften Teiles.

Zu Nr. 25:

Der nach § 71 zu erstellende Bericht über die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten in Norddeutschland hat dem Schleswig-Holsteinischen Landtag für seine Tagung im Juni/August 1997 vorgelegen. Darin ist ausgeführt worden, daß die Überlegungen der norddeutschen Länder 1998 fortgesetzt werden.

Zu Nr. 26:

Als Folgeänderung wird § 72 Abs. 1, 2 und 4 den vorstehend erläuterten Änderungen redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 27:

§ 73 wird den Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter und Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) redaktionell angepaßt.

Ferner sind folgende materielle Änderungen vorgesehen:

Die Fördermöglichkeiten des NDR in Absatz 2 werden erweitert. Künftig können auch freie Produktionen, also solche gefördert werden, für die der NDR keine eigene Verwertung beansprucht (Nummer 2). Damit wird das audiovisuelle Schaffen allgemein gefördert, was mittelbar durch Ausbildung einer entsprechenden Kulturszene auch dem NDR wieder zugute kommen kann. Dies gilt entsprechend für die ebenfalls neue Fördermöglichkeit in Nummer 3. Gut aus- und fortgebildete Fachkräfte stärken den Medienstandort insgesamt, an dem der NDR teilhat und auf den er bei Erfüllung seiner Programmaufgabe mit angewiesen ist. Auch Ausbildungseinrichtun-

gen und Projekte außerhalb Schleswig-Holsteins können gefördert werden, wenn dies für schleswig-holsteinische Belange angezeigt ist.

In Absatz 3 wird dem NDR die Möglichkeit neu eröffnet, seine Förderungseinrichtung in eine norddeutsche Zusammenarbeit bzw. in einen norddeutschen Verbund einzubeziehen, soweit dies Synergien erschließt und für eine Stärkung zweckmäßig ist. Absatz 3 Satz 6 stellt klar, daß die Mittel nach Absatz 2 Satz 1 aber weiterhin dem Land Schleswig-Holstein zugute kommen müssen.

Künftig ist dem NDR freigestellt, ob die Einrichtung eine solche des Privatrechts oder in seinem Hause angesiedelt ist. Auf jeden Fall soll ein Beirat mit externem Fachverband Einfluß auf die Förderpraxis in Schleswig-Holstein erhalten.

Der Landesanstalt wird künftig in Absatz 4 freigestellt, ob sie sich an der Förderungseinrichtung des NDR beteiligt. Sollte sie nach Evaluierung ihres bisherigen Engagements in der Förderungseinrichtung eine Veränderung für notwendig erachten, stünde ihr der Weg einer Verstärkung eigener Fördertätigkeit nach § 53 Abs. 2 offen.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt in der üblichen Form das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Übergang zur neuen Aufgabenverteilung und Organstruktur.

Sie wird sofort mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Aufgaben des Medienrates übernimmt zunächst vorübergehend der amtierende Vorstand, dessen Amtszeit endet, sobald sich der Medienrat konstituiert hat. Dessen Wahl erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 4 stellt klar, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Amtszeit der amtierenden Anstaltsversammlung endet. Dieser Eingriff in die laufende Entsendungsperiode ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wie durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum NDR-Staatsvertrag (Az.: 1 BvR 209/93) und des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes (Az.: Vf. 13-II-96) bestätigt wird. Der zentrale Ausgangspunkt für die Gesetzesänderung, nämlich eine Modernisierung und Effektivitätssteigerung bei der Landesanstalt zu erreichen, und zwar unter Berücksichtigung der

neuen Struktur der bundesweiten Medienaufsicht in Form der KEK, rechtfertigt die Verkürzung der Amtszeit.